

# **Satzung**

## **des Fördervereins zum Erhalt der St. Georg- Kirche zu Jevenstedt**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name ist "Förderverein zum Erhalt der St. Georg Kirche zu Jevenstedt e.V.". Er hat seinen Sitz in Jevenstedt . Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

a)Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung der St. Georg-Kirche zu Jevenstedt. ( Durchführung der notwendigen Reparaturarbeiten und Erhaltungsmaßnahmen )

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

b)

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke und Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,

Die Aufnahme geschieht durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, bei minderjährigen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person; oder Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dabei ist eine Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere;

- grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder
- Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beiträge**

Der Verein erhebt einmalige oder monatliche Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind;

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer vierzehntägigen Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Versammlung einberufen; er muss die tun, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

Beschlüsse und Wahlen werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht jemand geheime Abstimmung wünscht. Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des /der Vorsitzenden , des / der stellvertretenden Vorsitzenden, des/ der Kassenwart(in), des/der Schriftführer(in) und weiterer Mitglieder/innen als Beisitzer,
- b) die Entgegennahme der Vorstandsberichte und der Kassenprüfungsberichte,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Beratung und Beschließung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Wahl zweier Kassenprüfer,
- h) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden,
- i) Anträge ordentlicher Mitglieder und
- j) die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

## § 10

## Vorstand

1.

a) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

b) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
Kassenwart ,  
Schriftführer,  
weitere Mitglieder/innen als Beisitzer

Die ev. luth. Kirchengemeinde Jevenstedt kann einen Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand des Vereins entsenden.

c) Vorstand iSd. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der  
der/die stellvertretende Vorsitzende und  
der/die Kassenwart/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2.

Der Vorstand teilt seine Aufgaben intern ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die Vertreter/in.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand iSd § 26 BGB ist berechtigt, nur Rechtsgeschäfte in Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel einzugehen.

Der/Die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende - kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, eine/n Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und Schäden jeder Art, die bei der Durchführung von Unternehmungen irgendeiner Art entstehen können.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung auflösen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Auflösungsbeschluss ist mit einer mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fließt im Einvernehmen mit dem Finanzamt der ev. luth. Kirchengemeinde Jevenstedt zu, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Dasselbe gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand iSd § 26 BGB, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet. Zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am

**Die Gründungsmitglieder sind:**